

---

## Wichtige Postbestimmungen

deren Kenntnis für den Werbeleiter notwendig ist.

(Jedes Postamt gibt ein „Postbuch für das Deutsche Reich“ zum Preise von 75 Pfennig ab, welches die notwendigsten Bestimmungen für den gesamten Postverkehr enthält.)

### Außenseite und Aufschrift.

Auf der Außenseite der Postsendungen ist die Aufschrift anzubringen. Dazu gehören die Anschrift des Empfängers und alle sonstigen für die Beförderung und postalische Behandlung maßgebenden Angaben. Diese Angaben müssen sich auf ein und derselben Seite, und zwar auf der Vorder- oder Aufschriftseite, befinden. Die Aufschriftseite dient ferner zur Bezeichnung der Art der Sendung. Eine solche Bezeichnung ist erforderlich und hat zu lauten bei Päckchen „Briefpäckchen“ oder „Päckchen“, bei Blindenschriftsendungen „Blindenschrift“, bei Geschäftspapieren „Geschäftspapiere“, bei Warenproben „Warenproben“ oder „Probe“ oder „Muster“ und bei Mischsendungen „Mischsendung“. Diese Angaben sind auch im Auslandsverkehr, wo sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind, zweckmäßig.

Außerdem soll der Absender auf der Außenseite seine eigene Anschrift angeben; auf Päckchen, Paketen, Wertbriefen, Bahnhofsbriefen und Briefen mit Zustellungsurkunde muß dies geschehen. Ferner darf der Absender seine Fernsprechnummer, die Telegrammanschrift und den Telegrammschlüssel sowie sein Postcheck- und Bankkonto angeben. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffsendungen sind noch weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, und Abbildungen zulässig. Die Angaben dürfen in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen und müssen auf die Rückseite und das linke Drittel der Vorderseite der Briefumschläge usw., bei Postkarten und Drucksachen in Kartenform auf die Rückseite und die linke Hälfte der Vorderseite beschränkt bleiben. Es empfiehlt sich, bei Briefen den ganzen oberen Rand der Vorderseite in einer Breite von 3,5 cm völlig frei zu lassen, um zu vermeiden, daß etwaige Angaben bei Stempelung einer Stempelmaschine überdruckt werden. Umschläge mit Aufdrucken, die sich über die ganze Rückseite erstrecken, müssen am oberen Rande der Rückseite einen mindestens 2½ cm breiten freien Raum haben. Zur Absenderangabe und zu den Abbildungen dürfen — außer bei Wertbriefen und bei Postanweisungen — auch aufgeklebte Zettel verwendet werden. Die Zettel müssen der ganzen Fläche nach haltbar aufgeklebt und so beschaffen sein, daß sie mit postdienstlichen Klebezetteln nicht verwechselt werden können. Geschäftsanpreisungs-, Wohltätigkeits-, Gedenk- und ähnliche Marken